

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
14/1984/P
09.05.1985

des SPD-Kreisverbandes H,
vertreten durch den Vorsitzenden
G1 aus H

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

B1, B2, G2, J, G3, Dr. M, Dr. R1, R2, S aus H,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 9. Mai 1985 in Bonn unter Mitwirkung
von

Inge Donnepp (Vorsitzende)
Prof. Dr. Peter Landau und
Alfred Gaertner

entschieden:

1. Die Berufung der Berufungsantragsteller B1, B2, G2 und J, alle wohnhaft in H, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 12.10.1984 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß B1, B2, G2 und J nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

2. Die Berufung der Berufungsantragsteller G3, Dr. M, Dr. R1, R2 und S, alle wohnhaft in H, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom 12.10.1984 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß G3, Dr. M, Dr. R1, R2 und S nicht mehr Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

Gründe

I.

Die Antragsgegner haben im Kommunalwahlkampf 1984 in H den aus der SPD ausgetretenen Kandidaten Z gegen den Kandidaten T, der von der Kreisdelegiertenkonferenz der SPD am 7.5.1983 für das Amt des Oberbürgermeisters bei nur einer Gegenstimme aufgestellt worden war, öffentlich unterstützt. Die Unterstützung des Kandidaten Z und die Polemik gegen den SPD-Kandidaten T erfolgten in organisierter Form im Rahmen einer ‚Bürgeraktion 84‘. Der Antragsteller B1 war Vorsitzender eines für die Wahl des Kandidaten Z öffentlich werbenden ‚Vereins zur Förderung unabhängiger Bürgeraktion e.V. H‘ und leistete Organisationsarbeit für die ‚Bürgeraktion 84‘ und den Wahlkampf zugunsten Z. Die anderen Antragsteller sind vor allem sämtlich durch eine Großanzeige in der R-N-Zeitung vom 26.4.1984 – eine Woche vor der Kommunalwahl – für die Wiederwahl des Oberbürgermeisters Z und gegen den SPD-Kandidaten aufgetreten, den nach wörtlicher Formulierung ‚verantwortungsbewußten Menschen‘ nicht an die Spitze einer Kommunalverwaltung stellen könnten. Der in den beiden Entscheidungen der Schiedskommission des Kreisverbandes H vom 16.07.1984 gegen die Antragsteller festgestellte Sachverhalt wird von diesen nicht bestritten. Für die Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die Entscheidungen des Kreisverbandes verwiesen.

II.

Die Berufung der Antragsteller B1, B2, G2 und J wurde fristgerecht am 28.10.1984 eingelegt. Dabei versäumten die Antragsteller jedoch, gemäß der Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung bis zum Ablauf der Begründungsfrist ihre jeweiligen Mitgliedsbücher vorzulegen. Diese Voraussetzung ist in der Schiedsordnung ausdrücklich als Erfordernis einer wirksam eingelegten Berufung genannt. Die Antragsteller sind sich der Existenz dieser Vorschrift auch bewußt, wie sich aus ihrem am 28.11.1984 eingegangenen Schreiben ergibt. Sie machen geltend, daß diese Vorschrift der Schiedsordnung nichtig sei. Dafür ist jedoch kein Anhaltspunkt ersichtlich. Da die Mitgliedsbücher auch während der Dauer der

Mitgliedschaft Eigentum der SPD bleiben, wie es in jedem Mitgliedsbuch vermerkt ist, soll die Vorschrift des § 25 Abs. 2 offensichtlich das Eigentumsrecht der SPD am Mitgliedsbuch für den Fall eines Ausschlusses sichern. Als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine wirksame Berufung widerspricht die Vorlage des Mitgliedsbuchs auch nicht dem Parteiengesetz, da sie ein gerechtes Verfahren im Sinne von § 14 Abs. 4 Parteiengesetz nicht behindern kann. Wegen Nichtbeachtung von §25 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung war die Berufung der genannten Antragsteller als unzulässig zurückweisen.

III.

Die Berufungen der Berufungsantragsteller G3, Dr. M, Dr. R1, R2 und S wurden form- und fristgerecht eingelegt. Die Antragsteller begründen ihre Berufung damit, daß sie mit ihrem öffentlichen Auftreten gegen den Oberbürgermeisterkandidaten der SPD und für den gegnerischen Kandidaten Z im Kommunalwahlkampf in H 1984, insbesondere bei der Presseerklärung vom 26.4.1984, aus Gewissensgründen gehandelt hätten. Sie wären aufgrund einer Gewissensentscheidung an die Öffentlichkeit getreten und hätten demgegenüber die aus ihrer Parteimitgliedschaft erwachsende Solidaritätspflicht hintanstellen müssen.

Diese Begründung verkennt, daß das Grundrecht der Gewissensfreiheit des Art. 4 Grundgesetz innerhalb einer Partei für die Mitglieder nur im Rahmen des Art. 21 GG gelten kann. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG muß die innere Ordnung der politischen Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Daraus ergibt sich zwingend das Erfordernis der freien innerparteilichen Austragung von Meinungsgegensätzen. Dagegen ist für das öffentliche politische Wirken der Mitglieder politischer Parteien die Warnung einer gewissen Geschlossenheit auf der Grundlage der im innerparteilichen Meinungsbildungsprozeß erreichten Beschlüsse konstitutiv, um überhaupt als Partei, d.h. als konkurrierende politische Gesinnungsgemeinschaft, im Staate wirken zu können. Wenn ein Parteimitglied in bewußt öffentlicher Meinungsbekundung sich gegen eine demokratisch zustandegekommene Entscheidung der Partei ausspricht, so können gegen dieses Mitglied Sanktionen verhängt werden.

Die bewußte Unterstützung eines gegnerischen Kandidaten in einem Kommunalwahlkampf gegenüber dem demokratisch einwandfrei nominierten Kandidaten der eigenen Partei ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Statuten der SPD, da in § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Organisationsstatut die Tätigkeit für eine mit der Liste der SPD konkurrierende kommunale Wählervereinigung ausdrücklich als unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der

SPD gekennzeichnet wird. Sie ist außerdem unabhängig von der spezifischen Hervorhebung in § 6 Organisationsstatut ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei, die den Grundwert der Solidarität im Sinne der aus der gemeinsamen Verbundenheit erwachsenden gegenseitigen Verpflichtung in ihrem Grundsatzprogramm besonders hervorhebt. Eine solche Verpflichtung hat jedes Parteimitglied auch gegenüber dem Kandidaten der eigenen Partei in einem Wahlkampf. Sieht es sich aus Gewissensgründen genötigt, öffentlich gegen den Parteikandidaten aufzutreten, um dessen Wahlchancen zu mindern, so gibt ihm die freiheitliche Rechtsordnung des Grundgesetzes die Möglichkeit, aus der Partei auszutreten, deren Entscheidungen das entsprechende Mitglied nicht mehr mittragen kann. Ein unbeschränktes Individualgrundrecht auf Verbleib in der Partei hat das Mitglied genau so wenig wie ein Recht auf Aufnahme in die SPD.

Durch das öffentlichkeitswirksame Auftreten der Antragsteller im H-er Kommunalwahlkampf gegen die SPD wurde die Glaubwürdigkeit der Partei bei der Kommunalwahl in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Dadurch ist ein schwerer politischer Schaden für die SPD entstanden, der es als erforderlich erscheinen läßt, die Antragsteller, die unbestritten an den gegen die Partei gerichteten Aktionen beteiligt waren, aus der Partei auszuschließen.

Inge Donnepp